

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.03.2016

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.4-6/14

Zulassungsnummer:

Z-53.4-494

Geltungsdauer

vom: **16. März 2016**

bis: **16. März 2021**

Antragsteller:

Kessel AG

Bahnhofstraße 31
85101 Lenting

Zulassungsgegenstand:

Abläufe für Lichtschächte mit integrierter Rückstausicherung mit der Bezeichnung "Megastop"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind Abläufe für Lichtschächte mit integrierter Rückstausicherung mit der Bezeichnung "Megastop".

Die Abläufe bestehen aus einem Ablaufgrundkörper mit Laubfangkorb aus Acrylester–Styrol–Acrylnitril (ASA), der integrierten Rückstausicherung aus Polypropylen (PP) sowie den zugehörigen Dichtungen aus NBR, EPDM und TPE.

Die Rückstausicherungen der Abläufe sind im Normalbetrieb und bei Rückstau aus der angeschlossenen Leitung geschlossen und öffnen, solange kein Rückstau eintritt, bei Anfall von Niederschlagswasser selbsttätig.

Die Abläufe sind zur Verwendung in Lichtschächten zur Ableitung von Regenwasser in die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100¹ und zur Vermeidung von Rückstau aus der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage in die Lichtschächte bestimmt.

Die Abläufe sind zum Einbau in Lichtschächte, dessen Entwässerungsöffnung einen lichten Durchmesser von 80 mm (bei Lichtschächten aus Kunststoff) bzw. 118 mm (bei Lichtschächten aus Beton) geeignet.

Die Abläufe sind ablaufseitig mit einer Steckmuffe der Nennweite DN/OD 110 nach DIN EN 1401-1² ausgeführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Ausführung und Abmessungen

Ausführung, Abmessungen und Gestalt der Abläufe sowie der Dichtelemente entsprechen den Festlegungen in den Anlagen 1 bis 4.

Der ablaufseitige Anschluss DN/OD 110 der Abläufe entspricht den Bestimmungen der DIN EN 1401-1².

2.1.2 Werkstoffe

Ablaufgrundkörper und Laubfangkorb bestehen aus Acrylester–Styrol–Acrylnitril (ASA) entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Stoffdaten.

Die integrierte Rückstausicherung besteht aus Polypropylen (PP) entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Stoffdaten.

2.1.3 Elastomerdichtungen

Die O-Ringe (67 mm x 3,5 mm und 55 mm x 4 mm) nach Anlage 1 bestehen aus NBR entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Stoffdaten.

Die Dichtungen der Ablaufgrundkörper nach Anlage 1 bestehen aus EPDM entsprechen den Bestimmungen von DIN EN 681-1³.

1	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe:2008-05
2	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe:2009-07
3	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe:2006-11

Die Lippendichtungen nach Anlage 1 bestehen aus EPDM entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Stoffdaten.

Die Dichtungen der Rückstausicherung nach Anlage 1 bestehen aus TPE entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Rezeptur.

2.1.4 Wasserdichtheit

Die Abläufe weisen bei der Prüfung nach Abschnitt 3.3 von DIN EN 13564-2⁴ bei einem Wasserdruck von 50 kPa über einen Zeitraum von 5 Minuten keine Leckage auf.

Die Abläufe weisen bei der Prüfung nach Abschnitt 3.4.4 von DIN EN 13564-2⁴ bei einem Wasserdruck von 1000 Pa über einen Zeitraum von 10 Minuten keine Leckage > 500 cm³ auf.

Die Abläufe weisen bei der Prüfung nach Abschnitt 5.2 von DIN EN 1253-2⁵ bei einem Wasserdruck von 0 kPa bis 10 kPa über einen Zeitraum von 15 Minuten keine Leckagen auf.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Abläufe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Zulassungsnummer Z-53.4-494. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Abläufe sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Herstellungsjahr
- Herstellwerk
- Nennweite

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abläufe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Abläufe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

⁴ DIN EN 13564-2 Rückstauverschlüsse für Gebäude - Teil 2: Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13564-2:2002; Ausgabe:2003-02

⁵ DIN EN 1253-2 Abläufe für Gebäude - Teil 2: Dachabläufe und Bodenabläufe ohne Geruchverschluss; Deutsche Fassung EN 1253-2:2015; Ausgabe:2015-03

– Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe und dessen Überprüfung muss den Festlegungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen. Dies hat sich der Hersteller der Rückstauverschlüsse bei jeder Lieferung durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204⁶ bestätigen zu lassen.

Zur Bestätigung der Übereinstimmung der Elastomerdichtungen mit den in Abschnitt 2.1.3 getroffenen Feststellungen hat sich der Hersteller bei jeder Lieferung die erforderliche CE-Kennzeichnung mit der Konformitäts-/Leistungserklärung vorlegen zu lassen.

– Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind mindestens die Anforderungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

1. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 genannten Feststellungen zu Ausführungen und Abmessungen der Abläufe ist während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.
2. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.4 genannten Feststellungen zur Wasserdichtheit der Abläufe ist mindestens einmal je Fertigungslos und bei jedem Rohstoffwechsel zu überprüfen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.2 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Anforderungen des Abschnitts 2.3.2 stichprobenartig zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe:2005-01

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Es gelten die Festlegungen von DIN 1986-100¹ in Verbindung mit DIN EN 476⁷.
Die Einbauanleitung des Herstellers ist zu beachten.

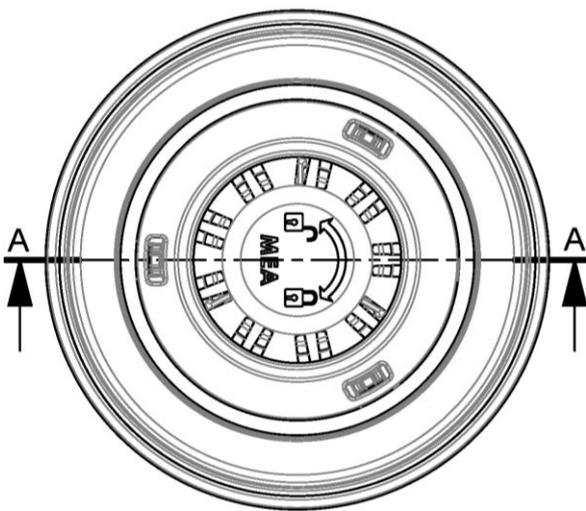
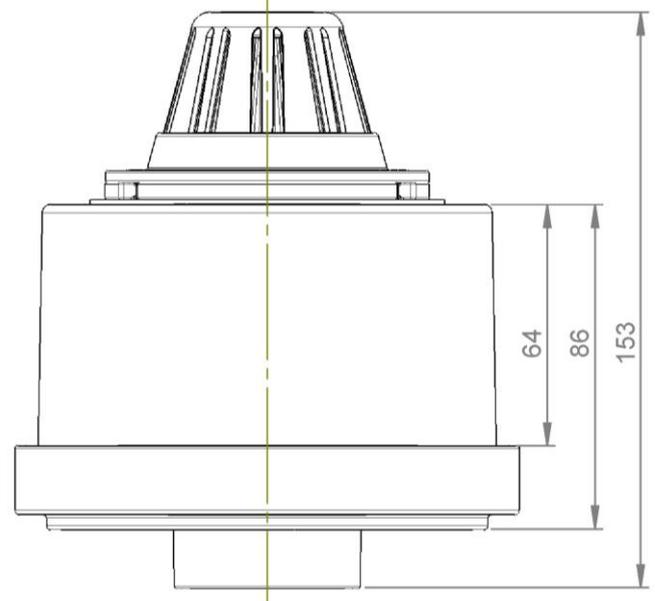
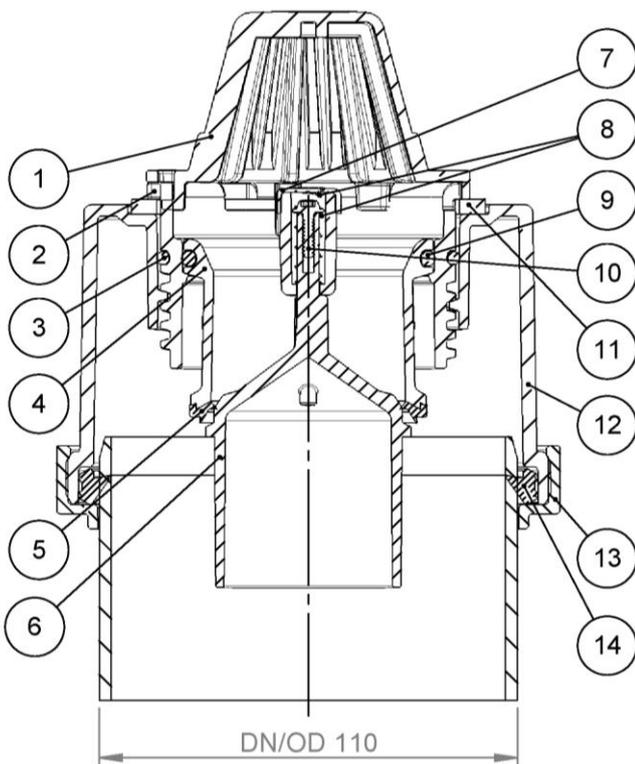
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ DIN EN 476

Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe:2011-04

SCHNITT A-A



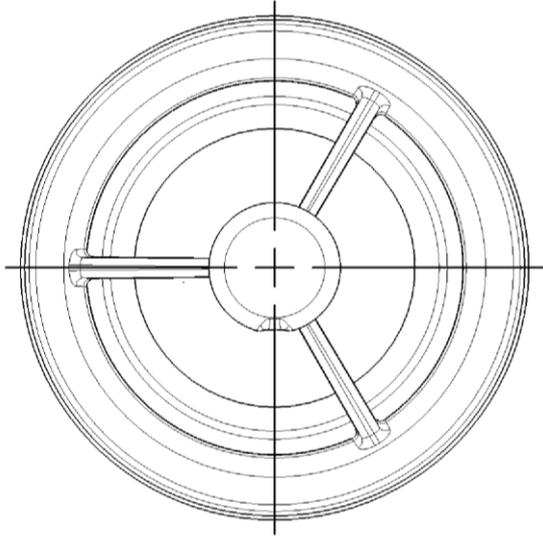
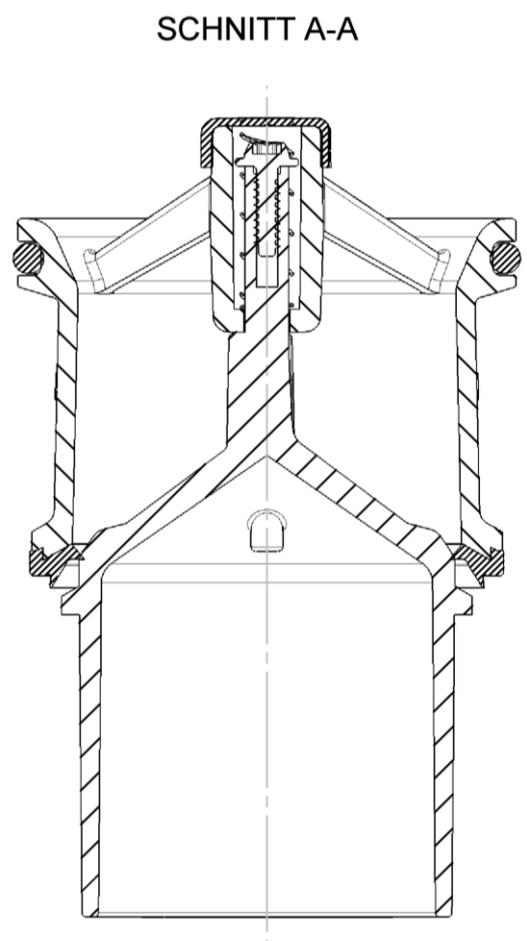
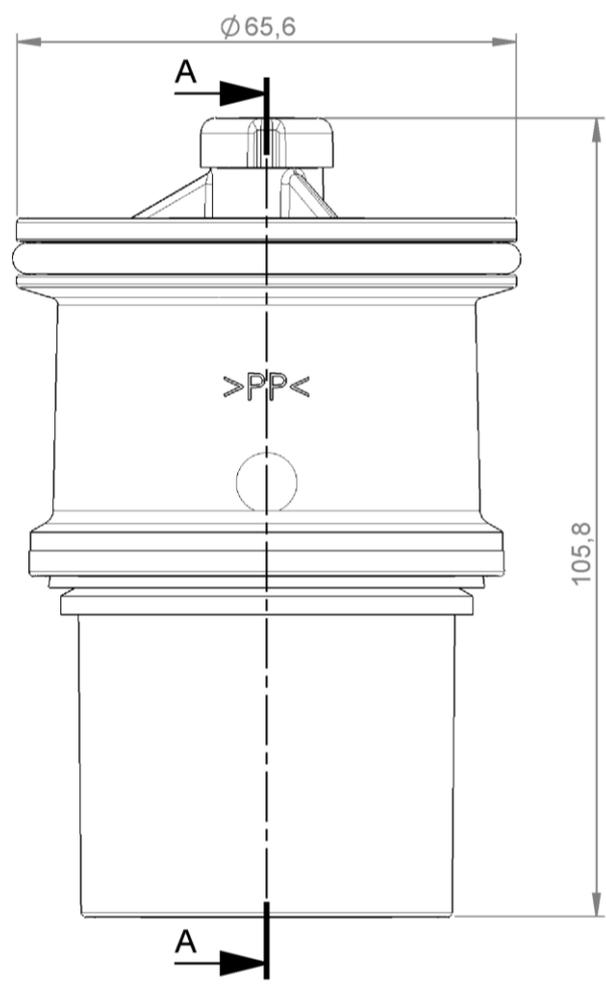
Pos.	BENENNUNG	MATERIAL
1	Laubfangkorb	ASA
2	Anschraubflansch	ASA
3	O-Ring 67x3,5	NBR
4	Rückstausperre OT	PP
5	Dichtung RS	TPE
6	Rückstausperre UT	PP
7	Abdeckkappe	PP
8	Druckfeder	A2
9	O-Ring 55x4	NBR
10	PT-Schraube 35x12	A2
11	Dichtung Ablaufgrundkörper	EPDM
12	Ablaufgrundkörper DN110	ASA
13	Haltering für Lippendichtung	PP
14	Lippendichtung DA110	Elastomer n. EN 681-1

Übersicht

Anlage Z-xxxx

Ablauf mit integrierter Rückstausicherung für Lichtschächte

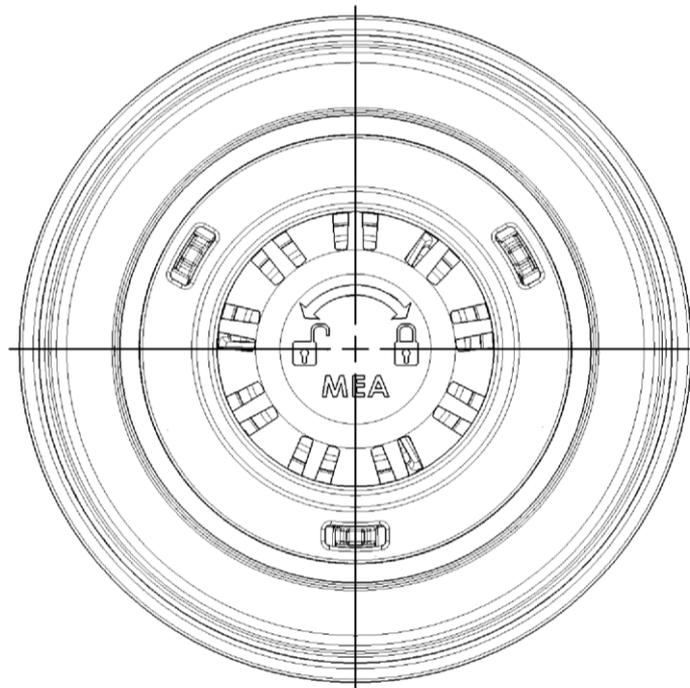
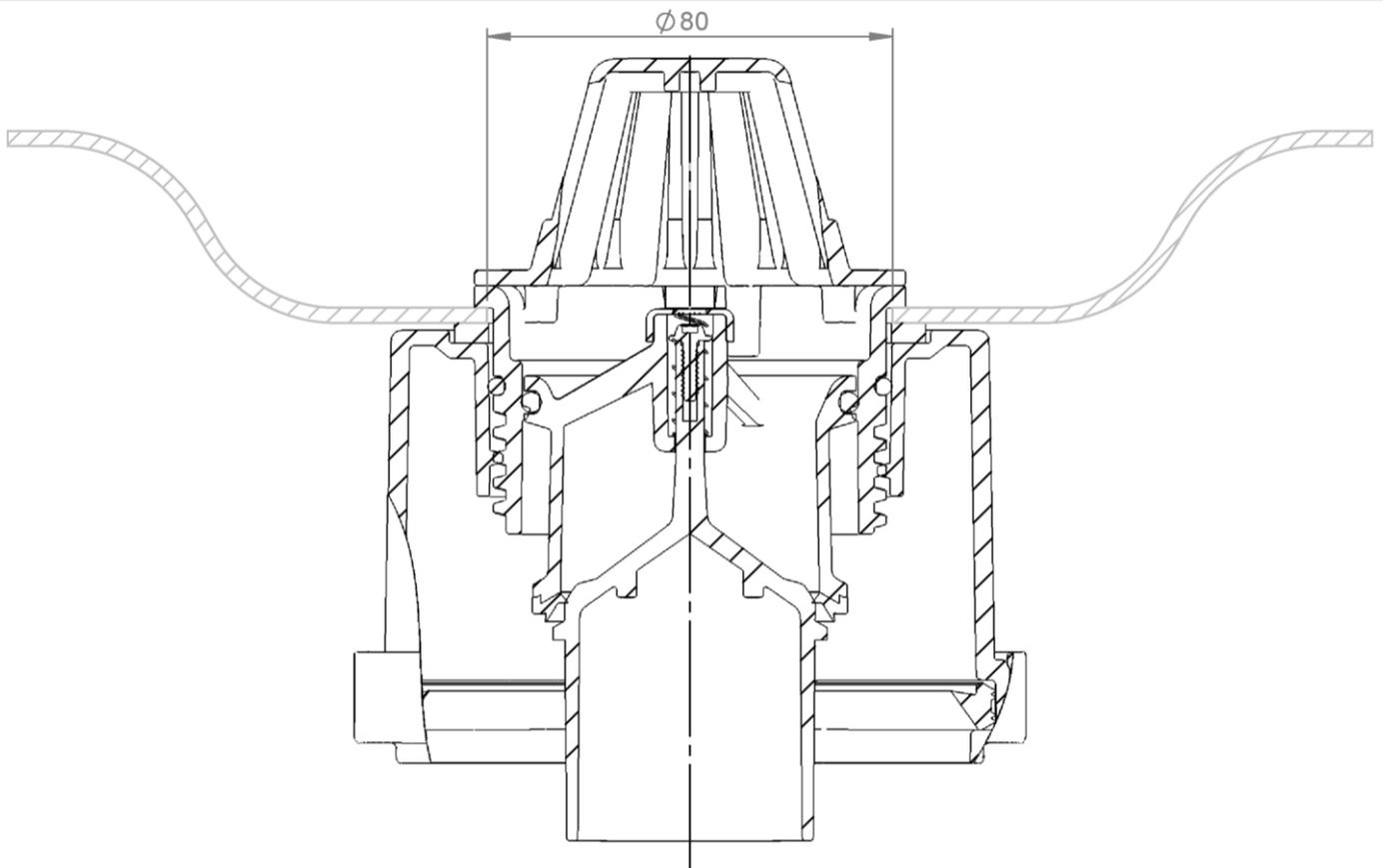
Bl: 01



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-53.4-494

Rückstausicherung	Anlage Z-xxxxx
Ablauf mit integrierter Rückstausicherung für Lichtschächte	

Bl: 02

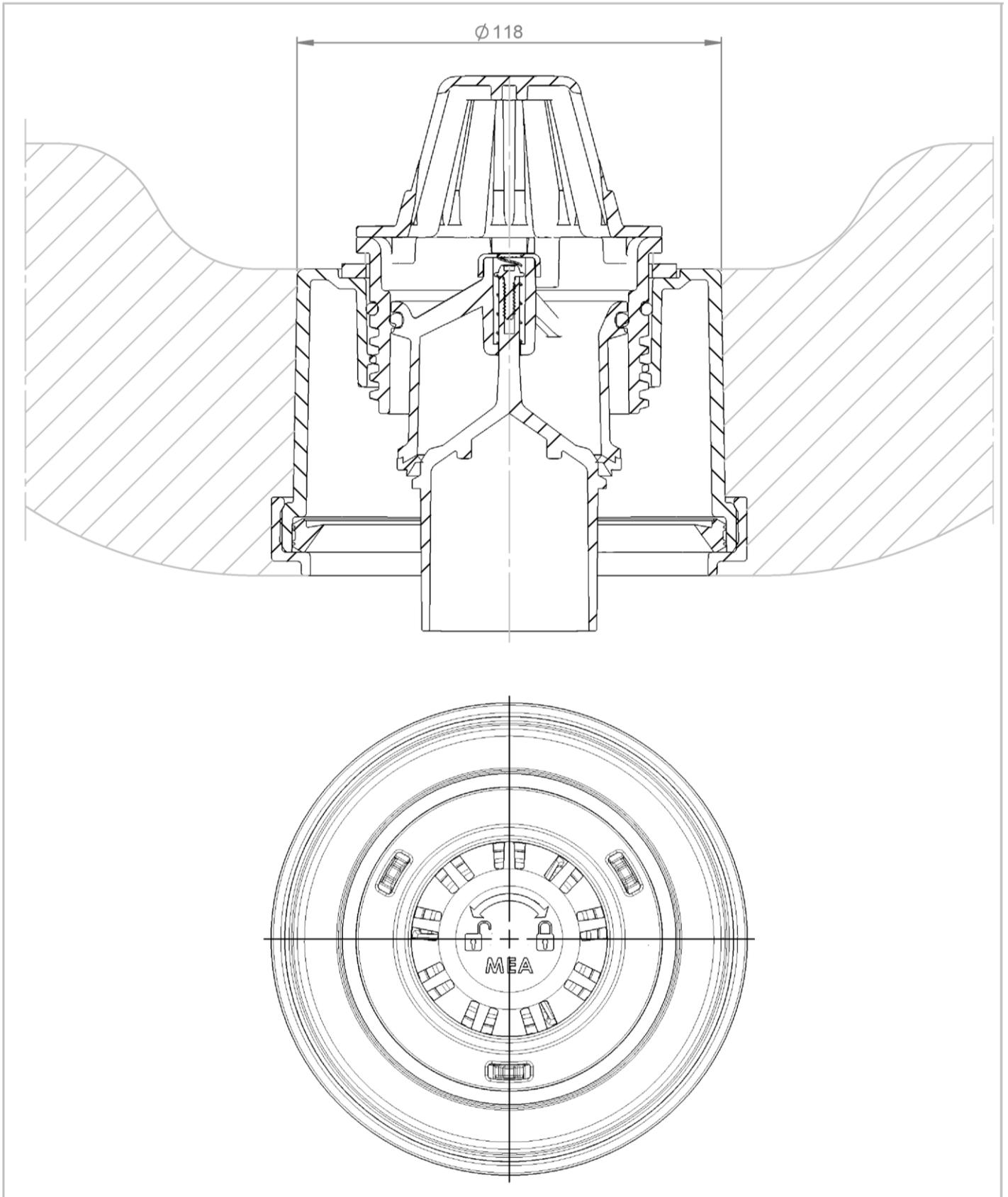


Einbau im Kunststoff- Lichtschacht

Anlage Z-xxxxx

Ablauf mit integrierter Rückstausicherung für Lichtschächte

Bl: 03



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-53.4-494

Einbau im Beton- Lichtschacht

Anlage Z-xxxxx

Ablauf mit integrierter Rückstausicherung für Lichtschächte

Bl: 04